

Jobcenter Dingolfing - Landau / 2011

+ . Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II:

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst und werden gesondert erbracht. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Umstände, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten deckt alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsbedarfe ab. Dazu gehören alle Einrichtungsgeräte-/ gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig. Der Begriff „Erstaussstattung“ ist bedarfsbezogen zu betrachten. Die Leistungen für die Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten werden per Geld- oder Sachleistung erbracht. Eine Erstaussstattung ist grundsätzlich im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen zu gewähren:

- Erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes (Auszug eines Kindes aus elterlichem Haushalt, Neugründung eines Haushalts wegen Familiengründung)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- Erstanmietung nach längerem Haft-/ Heimaufenthalt oder längerer Obdachlosigkeit

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr sind bei der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

+ . Erstaussstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II:

Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung können bei einem „Totalverlust“, verursacht beispielsweise durch längere Haftzeiten, längere Obdachlosigkeit oder auch bei starken Gewichtsschwankungen, gewährt werden. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Diese sind in der maßgebenden Regelleistung mit enthalten. Die Erstaussstattung Schwangerschaft und Geburt umfasst Leistungen für Umstandskleidung, Babyerstaussstattung, Kinderwagen, Kinderbett und Kinderschrank und beträgt hier im Jobcenter Dingolfing-Landau 350,00 Euro. Dieser Betrag kann allerdings unter Berücksichtigung des Einzelfalles erhöht und auch gekürzt werden (z.B. bei Mehrlings- oder Folgegeburten).

+ . Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II:

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB XI gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationsträgern bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen. Im Übrigen

wird auf die fachlichen Hinweise der BA zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II verweisen. à <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-24-SGB-II-Abweichende-LE-Erbringung.pdf>

+ · Auszug Unter-25-jähriger nach § 22 Abs. 5 SGB II

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter Dingolfing - Landau dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Bei der Prüfung, ob die Zusicherung gegeben wird, ist grundsätzlich das Kreisjugendamt Dingolfing-Landau bzw. der Soziale Dienst im Landratsamt Dingolfing-Landau zu beteiligen, da hier die Sachkompetenz der örtlichen Jugendhilfe mit einbezogen wird.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
2. ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
3. die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind (evlt. Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft in Betracht ziehen),
4. die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat
5. die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der Therapieerfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).

Die Erforderlichkeit aufgrund der Eingliederung in den Arbeitsmarkt liegt dann vor, wenn eine Ausbildung oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Tagespendel aufgenommen wird und dadurch ein Umzug des unter 25-jährigen notwendig wird.

Sonstige, ähnliche schwerwiegende Gründe sind gegeben, wenn

1. der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
2. die Unter-25-Jährige schwanger ist
3. der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Vielmehr handelt es sich insbesondere bei Thema „Auszug Unter-25-jähriger“ stets um eine Einzelfallentscheidung. Vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft

in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.